

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 11. Februar 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Fotovoltaikanlagen auf Grünflächen im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2004:

Unter welchen flächenbezogenen Voraussetzungen ist für den Strom aus Fotovoltaikanlagen, die sich auf zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen befinden, die EEG-Vergütung zu zahlen? Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen lag eine vorherige Nutzung als Ackerland vor?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 19. März 2008, 12 Uhr, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/6 geführt.

Zuständige Sachbearbeiterin gemäß § 22 Abs. 4 VerfO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle EEG ist das Mitglied der Clearingstelle EEG, Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.

Berlin, den 11. Februar 2008

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.
Mitglied der Clearingstelle EEG

RA Dietmar Puke
Mitglied der Clearingstelle EEG

Harm Grobrügge
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V.

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.